

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Belagssanierung auf der Autobahn N1, Kanton Zürich

vom 21. August 2008

Wegen Belagssanierung auf der Autobahn N1 Zürich Nordumfahrung, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N1 Zürich Nordumfahrung wie folgt:

- Fahrtrichtung St. Gallen von km 295.400 bis km 300.540: 100 km/h;
- Fahrtrichtung Bern von km 300.540 bis km 295.920: 100 km/h.

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab sofort bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. Ende August 2009)

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüze-feldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

21. August 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger